

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXXIX.

Bern, 31. Januar 1800. (11. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 18. Januar.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft über die Amnestie.)

Wenn diese Darstellung die Urheber und Theilnehmer der Unruhen, in einem mildern Lichte zeigt, als sie vor dem Buchstaben des Gesetzes erscheinen müssen, wenn dieselbe außer Zweifel setzt, daß die ungleich größere Anzahl aus Freigeführten und Verbliebenen bestand, so findet sich in der jetzigen Lage unseres Vaterlandes, noch eine besondere Aufforderung, um eine solche Ansicht zur Maßnahme ihrer Beurtheilung anzunehmen. Durch die Gegenwart zweier großen Krieen, in den wesentlichsten Quellen unsers Wohlstandes erschöpft, unter dem niederschlagenden Anklage von Verheerung und Brandstädten, selbst für die dürtigste Unterhaltung einer beträchtlichen Volkszahl belämmert, und ungewiß über die Dauer dieser Uebel, ist unsere einzige Hülfe in der Eintracht und dem gegenseitigen Zutrauen zu suchen, welches alle guten Bürger unter die gemeinsame Fähne des Vaterlandes versammeln soll. Raum aber dürfte irgend eine Maßregel gewisser zu diesem Ziele führen, als Verzeihung aller vorgegangenen Verirrungen, und Vergessenheit aller Partheinahmen und Spaltungen, die unser Inneres zerrissen haben. Durch eine solche Vergessenheitsverklärung wird auch die Prüfung verwickelter in das allgemeine Staatsrecht einschlagender Fragen, die in den letzten Zeiten aufgeworfen worden, ganz überflüssig werden.

Alle diese Gründe bewegen den Vollziehungsausschuss, Euch, B.B. Gesetzgeber, den formlichen Antrag zu einer Amnestieverklärung für Staatsvergehen jeder Art unter folgenden Bestimmungen zu machen:

I. Alle seit dem Ausang der Revolution bis zur Bekanntmachung dieses Gesetzes, gegen die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ruhe begangenen Vergehen werden in der Amnestie begriffen.

2. Die dagegen verhängten Strafen, deren Wirkungen noch gegenwärtig fortdauern, sind dadurch aufgehoben.

3. Die noch vor den Gerichtshöfen hangenden Criminalprozesse dieser Art werden eingestellt, die Verhafteten in Freiheit gesetzt, und keine peinliche Anklage für Staatsvergehen, welche in jenen Zeitraum fallen, ferner zugelassen.

4. Die Losprechung sowohl von einem bereits ergangenen Strafurtheile, als von dem bloßen Zustande der Anklage, geschieht jedesmal von demjenigen Gerichtshofe, der über das Vergehen in letzter Instanz geurtheilt hat, oder gegenwärtig mit dessen Untersuchung beschäftigt ist.

5. Zu dem Ende werden alle peinliche Gerichtshöfe sogleich nach Erscheinung des Amnestiegesetzes die von ihnen beurtheilten oder zu beurtheilenden Criminalprozesse sich darlegen lassen, und untersuchen, welche derselben unter die Verfügung des Gesetzes gehören.

6. Jedem, der in der Amnestie begriffen ist, werden sie einen auf das Gesetz gegründeten Losprechungssatz ausspielen und zukommen lassen.

7. Der Losgesprochene hat sich unmittelbar nach seiner Freilassung vor dem Unterstatthalter seines Distrikts zu stellen, der sich von demselben Treue und Gehorsam gegen die Gesetze feierlich wird angeloben lassen, und seine bürgerliche Aufführung der besondern Aufsicht der Ortsobrigkeit empfehlen soll.

8. Die Amnestieverklärung kann weder auf den Erfaz von bereits bezahlten, noch Nachlaß von Beurtheilten, aber noch unbezahlten Insurrektionskosten ausgedehnt werden, noch denjenigen Bürgern, die durch Ruhesohrende Aufstände in ihrem Eigenthum beschädigt worden sind, oder dem Staate selbst, das Recht einer Civilaktion gegen die Urheber des Schadens benehmen.

9. Die Entschädigungsclagen zu Gunsten der öffentlichen Beamten, welche bei Gelegenheit eines Aufstandes an ihrem Eigenthum gelitten haben, werden im Namen und auf Kosten der Nation geführt werden.

10. Das Gesetz wird die Form bestimmen, nach

welcher die ausstehenden Insurrektionenkosten auf die Schuldigen sollen vertheilt und erhoben werden.

II. Jedes gegen die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ruhe gerichtete Vergehen, das nach der Bekanntmachung der Amnestie begangen werden sollte, wird nach der Vorschrift des peinlichen Gesetzbuches bestraft, und wenn dasselbe von einem in der Amnestie Befriffenen herrührt, als ein Wiederholungsfall angesehen werden.

Dies sind, Bürger Gesetzgeber, die Bedingungen, unter denen Euch der Vollziehungsausschuss die Erklärung einer Amnestie vorschlagen soll. In dem er Euch zur Prüfung derselben einlädt, enthält er sich, noch zu Euren Herzen sprechen, in der gewissen Ueberzeugung, daß Ihr Euch dem eignen Hange derselben und der Erfriedigung eines zum östern in Eurer Mitte geäußerten Wunsches überlassen werdet, sobald dessen Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Wohl des Staates von Euch erkannt seyn wird.

Gruß und Hochachtung!

Bern den 15. Januar 1800.

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,
(Sig.) Dolder,

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Secr.
(Sig.) Mousson.

Huber freut sich, endlich diesen Antrag erscheinen zu sehen, der schon vor 4 Monaten uns hatte vorgelegt werden sollen: allein einige §§ desselben verdienen nähere Untersuchung und daher verweise man diese Botschaft an eine Commission, um ehestens darüber Rapport zu machen: übrigens ist er froh, daß nichts von den Ausgewanderten hiebei die Rede ist, indem diese nicht in das Vaterland zurückkehren können, bis dasselbe Friede oder Neutralität hat.

Custor stimmt Hubern bei, dessen Antrag angenommen wird: in die Commission werden geordnet: Huber, Custor, Schlumpf, Carrard und Preux.

Gmür fordert, daß endlich die Rechtfertigungsschriften Laharpes und Secretans deutsch vorgelesen und in Berathung genommen werden.

Diese Schriften sind noch nicht übersetzt.

Gapany fordert, daß auch diese Rechtfertigungsschriften gleich den Anklagschriften gedruckt werden.

Herzog v. Eff. fordert Vertagung bis zu Behandlung der Sache selbst.

Gapany zieht seinen Antrag einstweilen zurück.

Schlumpf legt im Namen einer Commission folgendes Gutachten vor, welches ohne Einwendung angenommen wird:

Bürger Gesetzgeber!

Eure Commission, deren Ihr unterm 14. d. M. den Auftrag erhielt, den Verbalprozeß der Wahlversammlung des Kantons Sentis zu untersuchen, hat bei näherer Prüfung dieser Wahlacten einen einzigen

Gegenstand gefunden, der vielleicht in Euren Augen etwas auffallend, oder dem Gesetzesbeschluß vom zwiderlauffend scheinen dürfte, da es sich nemlich zeigt, daß die letzteren Richterwahlen durch das offene absolute Mehr vorgenommen wurden.

Allein bei näherer Betrachtung erhelet, daß das durch bloß in der Form, nicht aber im wesentlichen wider das Gesetz selbst gefehlt worden.

1. Dass aus Mangel der gesetzlich bestimmten Zeitfrist, und um Vermeidung fernerer Unkosten der Wahlmänner, deren häuslicher Beruf sie größtentheils zu ihren Geschäften forderte, diese Wahlart höchst nothwendig geworden.

2. Dass über gleiches Gesetz, welches in dem angesetzten Wahltermin nicht hinlängliche Rücksicht auf gröbere, wie auf kleinere Kantone genommen, schon öfters Ausnahmen verlangt, und von den gesetzgebenden Räthen bewilligt wurden.

3. Dass endlich der zu weit von dem Regierungszeitpunkt entfernte Kanton Sentis sich außer Stand befand, diese Bewilligung in der gehörigen Zeit einzuholen, und die Wahlversammlung noch vielweniger aus sich, als auch wegen allzuhäufigen Unkösten sich zu unterbrechen, oder gar aufzulösen berechtigt war.

Der Vollziehungsausschuss übersender die Zuschriften, in welchen die Regierungsstatthalter der Republik den Empfang des Dekrets vom 7. Januar melden, und darin die Empfindungen ausdrücken, welche die Ankündigung dieser Gegebenheit bei denselben erweltt hatte.

Auf Schlumpfs Antrag wird diese Botschaft dem Senat mitgetheilt.

Die Municipalitäten von 7 Districten im Kanton Luzern fordern Entschädigung ihrer östern Forderungen wegen Zahlung der Requisitionen, die ihnen versprochen wurden.

Schlumpf. Leider sind noch weit gedrücktere Gegenden, als die des Kantons Luzern; man weiß diese Klagen der vollziehenden Gewalt zu.

Ackermann folgt, doch glaubt er, könnte der Gegenstand vertagt werden, bis ein neuer Finanzentwurf vorgelegt wird.

Hecht folgt, und versichert, daß nur das Gericht, in einigen Kantonen werden die Requisitionen auf Kosten der Nation bezahlt, diese Gemeinden zu diesem Begehrn bewogen.

Graf. Im Sentis ist das Nebel auf dem Fleusstien, und doch nimmt man der dortigen Verwaltungskammer auch den letzten Heller weg, womit einige Linderung möglich geworden wäre; man vertage diesen Gegenstand.

Gmür stimmt für Vertagung, weil man da Vorzugswise helfen muß, wo die Noth den Hungertod droht.

Die Botschaft wird der Vollziehung überwiesen.

Folgendes Gutachten wird in Berathung genommen:

An den Senat.

In Erwâgung, auf die Zuschrift des obersten Gerichtshof vom 27. Decbr.

Dass die strenge Handhabung der peinlichen Gerechtigkeitspflege so sehr mit der öffentlichen Ordnung verbunden ist, daß die Oberrichter, ohne einige Rücksicht auf die Willensmeinung der Partheien, die Hand dazu bieten sollen;

Dass daher, wenn auch schon der öffentliche Ankläger oder der Beklagte die Cassation eines Urtheilspruches nicht nachgesucht hätten, derselbe dennoch cassirt werden soll, wenn er dem Buchstaben des Gesetzes zuwider läuft, von welcher Art auch die Criminalsache seyn mag;

Dass es endlich nicht darauf ankommt, von wem der oberste Gerichtshof von der Unordnung unterrichtet werde, die von einem solchen Urtheilspruch herruht. Es kommt nicht darauf an, ob dies von der vollziehenden Gewalt, von irgend einer andern Behörde, oder nur von einem Bürger geschehe. Es betrifft minder das Recht solcher Personen, als die allgemeine Verbindlichkeit der Oberrichter, Kraft ihres eigenen Amtes, auf die genaue Beobachtung der Gesetze zu wachen, von welchen die Ruhe der Gesellschaft und die Sicherheit der Bürger abhängt;

Aus diesen Beweggründen, hat der große Rath, nach ausgesprochener Dringlichkeit, beschlossen, zu erklären:

Dass es in dem Umfange nicht nur der Rechte, sondern auch der Pflichten des obersten Gerichtshofs sey, jeden dem Buchstaben des Gesetzes zuwiderlaufenden peinlichen Urtheilspruch zu cassiren, selbst in dem Falle, wo weder der öffentliche Ankläger, noch der Beschuldigte die Cassation nachsuchen würden, und wo diese Verlegung des Gesetzes auf irgend einem andern Wege zur Kenntniß des obersten Gerichtshofs gelangen würde.

E scher. Der Antrag dieses Gutachtens ist entweder ganz überflüssig, oder unvollständig; findet man, es sey zweckmäßig, daß der oberste Gerichtshof solche Prozesse cassiren könne, welche weder von dem Verurtheilten noch von dem öffentlichen Ankläger appellirt werden, so müssen Formen bestimmt werden, durch die alle Urtheile dem Obergerichtshof zur Revision zukommen, denn es ist durchaus unschönlich, diese Mittheilung dem bloßen Angefehr zu überlassen; findet man aber diese Veröpfaltung der Formen und Instanzen zu weitläufig und ungemeinig, so beschränke man diese Untersuchung durch den obersten Gerichtshof auf die bestimmten Cassations- und Appellationsbegehren; man weise also dieses Gutachten der Commission zur Umarbeitung zurück.

Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Der Vollziehungsausschuss übersendet folgende Bothschaft:

Der Vollziehungsausschuss an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Zufolge Ihres Dekrets vom 24. December, verlangen Sie von dem Vollziehungsdirektorium Auskunft über die Anzeigen, welche Ihnen gemacht wurden, daß Nationalgüter im Distrikt Dornach, Kanton Solothurn, verkauft, und die Käufer in derselben Besitz gesetzt worden, ehe die Verkäufe von den gesetzgebenden Räthen ratifiziert worden.

Der Vollziehungsausschuss beeilt sich demnach, Ihnen, BB. Gesetzgeber, die nöthigen Erläuterungen mitzutheilen.

Durch's Gesetz vom 11. Merz 1799 verordneten Sie, es sollen für zwei Millionen Nationalgüter verkauft, und jeder Verkauf besonders den gesetzgebenden Räthen vorgelegt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Helvetische Monatschrift.

Wir haben die beiden ersten Stücke dieser Zeitschrift, die im Laufte des vorigen Jahrs erschienen, im schweizerischen Republikaner und im neuen helvetischen Tagblatte ausführlich unsern Lesern bekannt gemacht.

Die Hemmung und die beinahe gänzliche Stockung des Buchhandels in Helvetien, schien dieser, so wie mehrern ähnlichen Anstalten, den unvermeidlichen Untergang zu drohen. Der Herausgeber der Monatschrift, Dr. Höpfler, glaubt aber gerade in diesen Hindernissen eine neue Aufforderung, das gegenwärtig noch einzige in Helvetien bestweile erscheinende Journal nicht sinken zu lassen, zu finden. Er will das Unternehmen, auch ohne alle Aussicht einer andern Belohnung, außer der, die ihm die Freunde der Auffklärung und der Wissenschaften zollen, fortsetzen. Wirklich liegen 8 gedruckte Bogen des 3ten und 4ten Hefts vor uns; sie enthalten eben so wichtige als interessante Aufsätze.

Durch nachfolgende Anzeige wendet sich der Herausgeber an das Publikum und bittet dieses um eine Beihilfe, ohne die freilich sein Werk in die Länge nicht fortgesetzt werden könnte, die ihm aber sicher nicht entgehen wird. U.

Unterzeichnungsanzeige für die helvetische Monatschrift.

Diese helvetische Zeitschrift (von welcher wirklich 3 Hefte in dem Drucke erschienen sind, und das 4te Heft, hiemit der erste Band vollständig unter der Presse ist) soll dem Publikum nun in Rücksicht ihres